Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/12/7 3Ob146/72 (3Ob147/72)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.12.1972

Norm

EO §37 I

Rechtssatz

Mit der Widerspruchsklage kann in der Regel zwar nur der betreibende Gläubiger - mit dem Verpflichteten als Streitgenossen - belangt werden. Befindet sich aber eine Exekution durch Zwangsversteigerung bereits im Verteilungsstadium, so sind zur Widerspruchsklage auch die die Versteigerung nicht betreibenden Pfandgläubiger passiv legitimiert, sofern sie ihre Forderung im Exekutionsverfahren geltend gemacht haben (Barzahlungsantrag) und an sie eine Zuweisung aus dem Meistbot erfolgt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 146/72
  Entscheidungstext OGH 07.12.1972 3 Ob 146/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0001219

Dokumentnummer

JJR_19721207_OGH0002_0030OB00146_7200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at